



6. Beschlussabteilung

B 6 – 37/21

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Meta Platforms, Inc., Menlo Park/USA
(vormals Facebook, Inc.)

– Beteiligte zu 1. –

Verfahrensbevollmächtigte
der Beteiligten zu 1.:
Rechtsanwälte Hengeler Müller
Herr Dr. Markus Röhrig
Herr Christian Dankerl
Herr Dr. Lukas Ritzenhoff
Benrather Str. 18-20
40213 Düsseldorf

2. Kustomer, Inc, New York/USA

– Beteiligte zu 2. –

Verfahrensbevollmächtigte
der Beteiligten zu 2.:
Rechtsanwälte Hogan Lovells In-
ternational LLP
Herr Dr. Falk Schöning
Herr Dr. Philipp Heuser
Burgstraße 27
10178 Berlin

zur Prüfung der Anmeldepflicht eines Zusammenschlussvorhabens nach §§ 35 Abs. 1a, 39 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die 6. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 09. Dezember 2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Übernahme der Kustomer, Inc., New York/USA durch die Meta Platforms, Inc., Menlo Park/USA gemäß §§ 39, 35 Abs. 1a GWB anmeldepflichtig ist.
2. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A. SACHVERHALT

- (1) Die Meta Platforms, Inc., Menlo Park/USA (vormals: Facebook, Inc.) beabsichtigt, die alleinige Kontrolle des Unternehmens Kustomer, Inc., New York/USA zu erwerben.

I. Beteiligte Unternehmen

1. Meta Platforms, Inc., Menlo Park/USA

- (2) Die Beteiligte zu 1., Meta Platforms, Inc., ist die unter der Firma Facebook, Inc. im Jahr 2014 errichtete US-amerikanische Konzernobergesellschaft der Meta-Gruppe, die zusammen mit ihren Tochtergesellschaften weltweit digitale Produkte, Internetdienstleistungen und Applikationen für Smartphones (im Folgenden: Apps) insbesondere im Bereich der sozialen Medien sowie Produkte der Online-Werbung entwickelt und betreibt. Zu den Produkten gehören insbesondere das werbefinanzierte soziale Netzwerk *Facebook*, das Foto- und Videonetzwerk *Instagram* sowie die Messenger Apps *Facebook Messenger* und *WhatsApp*. Gegenüber Unternehmenskunden bietet Meta für diese Kommunikationskanäle auch eine Programmierschnittstelle (application programming interface, API) an, mit der die Kanäle – wie z.B. die WhatsApp Business API¹ oder die Messenger API for Instagram² – in Unternehmenssoftware eingebunden werden können.

¹ Vgl. die Beschreibung unter https://developers.facebook.com/docs/whatsapp/?locale=de_DE

² Vgl. die Beschreibung unter <https://developers.facebook.com/products/messenger/messenger-api-instagram/>

- (3) Der Konzern erzielte im Jahr 2020 weltweit einen Umsatz von rund 75 Mrd. Euro.³ Auf Europa entfielen rund 24 % des Umsatzes.⁴ Rund 48% des Umsatzes erzielte Meta Platforms, Inc. in den USA und Kanada.⁵ Kernumsatzträger des Konzerns ist die Online-Werbung, mit der die Meta Platforms, Inc. im Jahr 2020 weltweit rund 98 % des Umsatzes erzielt.⁶ In Deutschland erzielt Meta Platforms, Inc. mehr als eine Mrd. Euro Umsatz.

2. Kustomer, Inc. New York/USA

- (4) Die Beteiligte zu 2., **Kustomer, Inc.**, ist ein 2015 gegründetes Unternehmen, das einen weltweit verfügbaren Cloud-basierten CRM-Dienst (Customer Relationship Management) betreibt. Mit CRM-Diensten und -Software können Unternehmen ihre Kundendaten und -kontakte verwalten. Die Beteiligte zu 2 bietet ihren Dienst als sog. Software as a Service (SaaS) an, d.h. der Dienst wird nicht lokal in der IT-Infrastruktur der Unternehmenskunden betrieben, sondern online mit entsprechenden Zugangsmöglichkeiten für Unternehmenskunden. Ein zentrales Feature von Kustomer liegt in der Bündelung verschiedener Kommunikationskanäle, über die Unternehmenskunden mit ihren Endkunden kommunizieren. Hierzu gehören auch die Meta-Kommunikationskanäle Facebook, Facebook Messenger, Instagram und WhatsApp, die Kustomer über APIs dieser Dienste zur Verfügung gestellt werden. In dem CRM-System können in einer sogenannten Timeline für jeden Endkunden alle Kontakte zusammengefasst werden.
- (5) Die Beteiligte zu 2. erzielte im Jahr 2020 weltweit [...] Euro. Davon entfielen [...] Euro auf den EWR (ohne UK) und rund [...] Euro auf Deutschland.

II. Das Vorhaben

- (6) Die Meta Platforms, Inc. plant nach ihren Angaben die vollständige Übernahme des Unternehmens Kustomer, Inc. Der Kaufpreis beträgt [...] Mio. US-Dollar⁷ (rund [> 400 Mio.] Euro⁸) in bar.

³ Vgl. Facebook Form 10-K, Annual report for the fiscal year ended December 31, 2020, S. 50: weltweiter Umsatz: 85,965 Mrd. US-Dollar.

⁴ Vgl. Facebook Form 10-K, Annual report for the fiscal year ended December 31, 2020, S. 56: Umsatz in Europa: 20,87 Mrd. US-Dollar.

⁵ Vgl. Facebook Form 10-K, Annual report for the fiscal year ended December 31, 2020, S. 56: Umsatz in den USA und Kanada: 41,724 Mrd. US-Dollar.

⁶ Vgl. Facebook Form 10-K, Annual report for the fiscal year ended December 31, 2020, S. 50: Umsatz mit Online-Werbung: 84,169 Mrd. US-Dollar.

⁷ [...]

⁸ Grundlage: Wechselkurs am 7.12.2021.

III. Verfahrensgang

- (7) Das Vorhaben wurde im Frühjahr 2021 zunächst auf der Grundlage der Umsatzschwellen des österreichischen Kartellgesetzes bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) angemeldet. Die BWB hat sodann mit Schreiben vom 2. April 2021 die Verweisung des Verfahrens an die Europäische Kommission nach Art. 22 Abs. 1 FKVO beantragt, dem sich Deutschland anders als einige andere Wettbewerbsbehörden nicht angeschlossen hat.
- (8) Die Europäische Kommission hat dem Antrag gemäß Art. 22 Abs. 3 FKVO am 12. Mai 2021 stattgegeben. Nach Anmeldung des Zusammenschlusses am 25. Juni 2021 hat die Kommission mit Beschluss vom 2. August 2021 gemäß Art. 6 Abs. 1 c) FKVO die 2. Phase eingeleitet⁹ [...]. Die Untersagungsfrist endet nach gegenwärtigem Verfahrenstand am 28. Januar 2022.
- (9) Die Beschlussabteilung hat zur Feststellung der Anmeldepflicht des Vorhabens nach nationalen Fusionskontrollvorschriften auf der Grundlage von § 9 VwVfG in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1a, 39, 54 Abs. 1 GWB mit Auskunftsbeschlüssen an beide Beteiligten vom 22. Juli 2021 ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Mit Auskunftsbeschlüssen vom 27. September 2021 hat die Beschlussabteilung ferner die deutschen Unternehmenskunden der Beteiligten zu 2. befragt, sowie weitere im Ausland sitzende Unternehmenskunden per Mail angeschrieben.
- (10) Mit Anhörungsschreiben vom 09. November 2021 hat die Beschlussabteilung den Zusammenschlussbeteiligten mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Anmeldepflicht des Vorhabens auf der Grundlage der §§ 35 Abs. 1a, 39 GWB festzustellen. Mit Schreiben vom 23. November 2021 hat die Beteiligte zu 1. zu dem Anhörungsschreiben Stellung genommen.
- (11) Die Beteiligte zu 1. trägt zum Sachverhalt im Wesentlichen vor, dass die Beteiligte zu 2. CRM-Dienstleistungen erbringe, bei denen Datenverarbeitung nur eine Nebenleistung darstelle. Eine Beziehung zwischen der Beteiligten zu 2. und Endverbraucher bestehe nicht. Daten von Endverbrauchern würden in Deutschland weder gehostet oder verarbeitet, [...]. Wegen der beschränkten Funktionalitäten der CRM-Software der Beteiligten zu 2. bestehe kein Zusammenhang zwischen bei den Geschäftskunden einkaufenden Endverbrauchern und den bei der Beteiligten zu 2. verwalteten Daten, da ein wesentlicher Teil in anderen Datenbanken der Geschäftskunden verwaltet werde.

⁹ Vgl. Pressemitteilung vom 2.8.2021 aufrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_4021

- (12) Die Beteiligte zu 1 trägt ferner zur rechtlichen Würdigung im Wesentlichen vor, dass die Datenverarbeitung als Nebenleistung keine eigenständige marktbezogene Tätigkeit sei, die im Inland vermarktet oder erbracht würde. Der in Deutschland marginale Umsatz der Beteiligten zu 2. mit den Lizenzentgelten sei das einzig relevante Kriterium für die Messung von Marktposition und Wettbewerbsstärke. [...]. Darüber hinaus gehende Synergien mit der Erwerberin seien nicht zu berücksichtigen. Wegen der fehlenden Beziehung zwischen der Beteiligten zu 2. und den Endverbrauchern könne die Anzahl der von den Geschäftskunden bedienten Endverbrauchern (etwa die monthly active user – „MAU“) kein aussagekräftiges Messkriterium sein. Sie treffe außerdem keine Aussage über das Ausmaß der bei der Beteiligten zu 2. verarbeiteten Daten. Ferner liege die Zahl der Kunden den Zusammenschlussbeteiligten nicht zuverlässig vor, so dass die Beschlussabteilung mit einem solchen Kriterium rechtstaatliche Erfordernisse untergrabe. Auch vermische die Beschlussabteilung Aspekte der formellen Zusammenschlusskontrolle mit materiellen Aspekten, verstoße gegen internationale Fusionskontrollprinzipien des „local nexus“ und gefährde schließlich das „one-stop-shop-Prinzip“ der FKVO.

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (13) Das Vorhaben ist gemäß §§ 35 Abs. 1a, 39 Abs. 1 GWB anmeldepflichtig (hierzu I.). Die Beschlussabteilung kann die Anmeldepflicht in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens auf der Grundlage der §§ 35, 39 GWB feststellen (hierzu II.).

I. Erfüllung der Transaktionswertschwelle, § 35 Abs. 1a GWB

- (14) Das Vorhaben, das den Zusammenschlusstatbestand des Anteils- und Kontrollerwerbs nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) und 3 a) GWB erfüllt, ist nach gegenwärtigem Sachstand nach der Transaktionswertschwelle des § 35 Abs. 1a GWB anmeldepflichtig. Die Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB sind nicht überschritten (hierzu 1.). Die Transaktionswert-Schwelle im Sinne von § 35 Abs. 1a Nrn. 1-3 GWB ist überschritten (hierzu 1. und 2.). Die Beteiligte zu 2. ist in erheblichem Umfang im Inland tätig und erfüllt damit auch § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB (hierzu 3.).

1. Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB (§ 35 Abs. 1a Nr. 1 und 2 GWB)

- (15) Der Umsatz der Erwerberin liegt weltweit deutlich über 500 Mio. Euro (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) und in Deutschland deutlich über 50 Mio. Euro.

- (16) Der Umsatz des Zielunternehmens erreicht in Deutschland nicht die zweite Inlandsumsatzschwelle von 17,5 Mio. Euro.
- (17) Damit sind gleichzeitig die Kriterien von § 35 Abs. 1a Nrn. 1, 2 GWB erfüllt.

2. Transaktionswertschwelle (§ 35 Abs. 1a Nr. 3 GWB)

- (18) Die Transaktionswertschwelle von 400 Mio. Euro ist überschritten, da der Kaufpreis [...] Mio. US-Dollar¹⁰ (rund [> 400] Mio. Euro¹¹) beträgt. Der Wert der Gegenleistung ist ein in Euro anzugebender Wert. Er umfasst alle Vermögensgegenstände und sonstigen geldwerten Leistungen, die der Veräußerer vom Erwerber im Zusammenhang mit dem infrage stehenden Zusammenschluss erhält.¹²

3. Erhebliche Inlandstätigkeit (§ 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB)

- (19) Die Beteiligte zu 2. ist in erheblichem Umfang im Inland tätig. Eine Inlandstätigkeit liegt mit dem Angebot von CRM-SaaS mit den dazugehörigen vertragsgemäßen Datenverarbeitungsleistungen vor (hierzu a)). Die Tätigkeit ist mit Blick auf das wettbewerbliche Potential der Beteiligten zu 2. aus der Sicht der Erwerberin aus anderen als umsatzbezogenen Gründen von Interesse und nach den durchgeführten Ermittlungen erheblich im Sinne des § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB (hierzu b)).

a) Inlandstätigkeit

- (20) Nach § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB ist eine Inlandstätigkeit des Zielunternehmens mit Marktbezug erforderlich, die hier mit dem Angebot von CRM-SaaS, das von Unternehmenskunden mit Sitz in Deutschland in Anspruch genommen wird, vorliegt.¹³
- (21) Die Tätigkeit umfasst neben dem Betrieb der Software zwingend Datenverarbeitungsleistungen gegenüber den Unternehmenskunden und ist insgesamt marktbezogen (hierzu aa.). Die Tätigkeit wird in Deutschland erbracht und hat Inlandsbezug (hierzu bb.)

¹⁰ [...].

¹¹ Grundlage: Wechselkurs am 7.12.2021.

¹² Bundeskartellamt/Bundeswettbewerbsbehörde, Leitfaden Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben (§ 35 Abs. 1 a GWB, § 9 Abs. 4 KartG), Rn. 11; im Folgenden: **Leitfaden**

¹³ Vgl. Bundeskartellamt/Bundeswettbewerbsbehörde, Leitfaden, Rn. 76.

aa) Marktbezogene Tätigkeit einschließlich Datenverarbeitungsleistung

- (22) Das Angebot von CRM-SaaS ist einschließlich der dabei erbrachten Datenverarbeitungsleistungen eine marktbezogene Tätigkeit.
- (23) Bei CRM-SaaS handelt es sich um Cloud-basierte CRM-Dienste (Customer Relationship Management), mit denen Unternehmenskunden wie beispielsweise Onlinehändler oder Anbieter von internetbasierten Dienstleistungen ihre Endkundendaten und -kontakte verwalten können. Die Beteiligte zu 2. bietet ihren Dienst als sog. Software as a Service (SaaS) an, d.h. der Dienst wird nicht lokal in der IT-Infrastruktur der Unternehmenskunden betrieben, sondern durch die Beteiligte zu 2. in einer von ihr betriebenen Cloud mit Online-Zugangsmöglichkeiten für Unternehmenskunden. Die Software wurde entwickelt, um Call-Center-Mitarbeiter im Kundenservice eines Unternehmens bei der Kommunikation mit Endkunden zu unterstützen, beispielsweise wenn sich ein Verbraucher mit einer Produkthanfrage oder im Zusammenhang mit einer verspäteten Lieferung, einem fehlerhaften Produkt oder einer Rückgabe an das Unternehmen wendet.
- (24) Eine zentrale Funktionalität des CRM-Systems der Beteiligten zu 2. liegt in der Bündelung verschiedener Kommunikationskanäle, über die Unternehmenskunden mit ihren Endkunden kommunizieren. In dem CRM-System können in einer sogenannten Timeline für jeden Endkunden alle Kontakte zusammengefasst werden. Die CRM-Software von Kustomer integriert eine breite Palette von B2C-Kommunikationskanälen. [...].¹⁴
- (25) Durch die Zusammenführung der Kanäle sowie nach Vortrag der Beteiligten durch das mögliche Hochladen weiterer Transaktionsdaten aus anderen Quellen des Unternehmens entsteht im CRM-System für jeden mit dem System verwalteten Endkunden bzw. jede verwaltete Endkundin ein Datensatz, der – je nach Intensität der Kommunikation und der von Geschäftskunden hinzugefügten Daten – den gesamten Kauf- und Abwicklungsprozess mit den entsprechenden Transaktionsdaten für ein oder mehrere Produkte (die sog. customer journey) wiedergeben kann.¹⁵ Die Daten werden über das CRM-System verwaltet und bereitgehalten.

¹⁴ [...].

¹⁵ Vgl. <https://www.kustomer.com/product/customer-service-crm/>: “Kustomer unifies customer information to create comprehensive data profiles composed of standard and custom objects (i.e. conversations, orders, shipping, subscriptions, prescriptions, policies, and more).” Übersetzung: “Kustomer führt Kundeninformationen zusammen, um umfassende Datenprofile bestehend aus standardisierten und kundenspezifischen Objekten (z.B. Konversationen, Bestellungen, Versand, Abonnements, Vorschriften, Richtlinien und mehr“) zu erstellen.

- (26) Zum Angebot des Kustomer-CRM-SaaS ist damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Beteiligte zu 2. nach ihrer Datenerklärung¹⁶ für europäische Unternehmenskunden als Auftragsverarbeiter („data processor“) im Sinne des Art. 28 DSGVO für ihre Kunden als die Verantwortlichen („data controller“) im Sinne des Art. 24 DSGVO durchführt. Dieses ist explizit Gegenstand des mit den Unternehmenskunden abgeschlossenen vorformulierten Lizenzvertrags (Punkt 6. Master Subscription Agreement¹⁷), der auf den vorformulierten Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Data Processing Addendum¹⁸) verweist. Das Data Processing Addendum erklärt in „Schedule 1“, dass für die Zwecke der Bereitstellung des Dienstes bestimmte Arten von personenbezogene Daten der Endkunden des Lizenznehmers (Schedule 1, 3. Categories of Data Subjects) verarbeitet werden, zu denen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, physische Adresse, Geschlecht etc.), technische Daten (IP-Adresse, Browser-Information, Geräte-ID etc.) sowie Nutzerdaten (Bestellhistorie, Support-Kontakt-Historie etc.) gehören. Das genaue Ausmaß der Datenverarbeitung steht im alleinigen Ermessen des Lizenznehmers (Schedule 1, 4. Type of Personal Data).
- (27) Die Tätigkeit der Beteiligten zu 2. ist entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 1. insgesamt durch den Vertrieb des CRM-SaaS einschließlich der Datenverarbeitungsleistung marktbezogen, da alle Serviceleistungen auf einem oder mehreren bestehenden Märkten im Sinne des GWB zu Erwerbszwecken angeboten werden.¹⁹ Mit der nach der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1a GWB erforderlichen „Marktbezogenheit“ nimmt der Gesetzgeber vor allem Bezug auf § 18 Abs. 2a GWB²⁰, wonach auch unentgeltliche Leistungen marktbezogen sein können. Ausreichend für eine Marktleistung auf der Grundlage des § 18 Abs. 2a GWB ist es nach der Rechtsprechung des BGH, wenn die Leistung Teil einer zumindest mittelbar oder längerfristig auf Erwerbszwecke angelegten Strategie ist.²¹ Dass nach Vortrag der Beteiligten zu 1. für die Auftragsverarbeitung kein eigenständiges Entgelt verlangt wird, ändert daher nichts an ihrer Marktbezogenheit, da sie zu Erwerbszwecken als Teil der vertragsgemäßen CRM-SaaS angeboten wird.
- (28) Anders als die Beteiligte zu 1. meint, liegt in der Auftragsverarbeitung außerdem auch keine bloße Nebenleistung des CRM-Angebots. Vielmehr ist nach dem Vortrag der Beteiligten

¹⁶ Vgl. <https://www.kustomer.com/privacy/statement/>

¹⁷ Vgl. <https://www.kustomer.com/legal/terms/>

¹⁸ Vgl. <https://www.kustomer.com/compliance/dpa/>

¹⁹ Bundeskartellamt/Bundewettbewerbsbehörde, Leitfaden, Rn. 76.

²⁰ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 76; Bundeskartellamt/Bundewettbewerbsbehörde, Leitfaden, Rn. 65.

²¹ BGH, Beschluss vom 23. Juni 2021 – KVR 69/19 – *Facebook*, Rn. 28.

Hauptzweck des CRM-Systems die Zusammenführung und Verwaltung der Kundendaten, um die Kaufabwicklung, den Support und die Kundenkommunikation zu unterstützen. Dadurch, dass die Software als Service (SaaS) in einer von der Beteiligten zu 2. betriebenen Cloud bereitgestellt wird, ist die als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO einzuordnende Datenverarbeitung durch die Beteiligte zu 2. ein zwingender Bestandteil der Tätigkeit, die dadurch gerade nicht nur in der Lizenzierung einer Software liegt, sondern weitere Servicebestandteile aufweist.²² Die Zusammenführung und Verarbeitung der Daten durch das von der Beteiligten zu 2. betriebene Tool ist gerade ein Kern ihrer der marktbezogenen Tätigkeit. Im Übrigen würde auch die Eigenschaft einer bloßen „Nebenleistung“ die erforderliche Marktbezogenheit der Tätigkeit nicht ausschließen, da sie Teil des unzweifelhaft marktbezogenen CRM-Angebots der Beteiligten zu 2. ist. Eine eigenständige getrennte Vermarktung der Datenverarbeitung ist für die Berücksichtigung als relevante Inlandstätigkeit nicht erforderlich.

- (29) Schließlich kann auch nicht eingewendet werden, dass die Unternehmenskunden bei der Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung, soll sie rechtlich als solche nach Art. 28 DSGVO eingeordnet werden, das Ausmaß und die Zwecke der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter kontrollieren und vorgeben müssen.²³ Denn dies führt nicht dazu, dass die Datenverarbeitung, die die Beteiligte zu 2. im Auftrag für die Unternehmen durchführt, keine ihr zurechenbare Tätigkeit oder nicht marktbezogen wäre. Wer datenschutzrechtlich für die Verarbeitung verantwortlich ist, spielt für die Frage, ob die Dienstleistung eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, keine Rolle. Auch sind Ausmaß und Zwecke der Datenverarbeitung einschließlich der Nutzung oder Weitergabe zu Werbezwecken, die der Beteiligten zu 2. vertragsmäßig erlaubt sind, Teil der Vereinbarung zwischen beiden Parteien über die Inanspruchnahme der Leistung und daher auch von dem Anbieter der Leistung in den mit Marktteilnehmern geführten Verhandlungen beeinflussbar. Hieran knüpfen sich datenschutzrechtliche Verpflichtungen der DSGVO als eine Folge der Vereinbarungen. Die Vereinbarung selbst und ihr genauer Inhalt sind als solche jedoch entgegen der Darstellung der Beteiligten zu 1. keine zwingenden datenschutzrechtliche Verpflichtungen.

bb) Inlandsbezug der Tätigkeit

- (30) Die so umschriebene Tätigkeit des Zielunternehmens hat Inlandsbezug im Sinne des § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB.

²² [...].

²³ [...].

sinnvoll, weil der Zugang zu einem cloudbasierten Dienst über das Internet überall möglich ist und daher nicht unbedingt am Sitz des Unternehmens erfolgen muss. Darüber hinaus sind die typischerweise durch die Dienstleistungen der Beteiligten zu 2. angesprochenen Unternehmenskunden Online-Shops oder Online-Dienstleister²⁷, die nicht selten in erheblichem Umfang im Inland tätig sind, ohne dass ein physischer oder juristischer Sitz im Inland dafür erforderlich wäre. Dies zeichnet die von § 35 Abs. 1a GWB in aller erster Linie angesprochene Internetwirtschaft gerade aus. Die Anzahl der im System tatsächlich hinterlegten Datensätze deutscher Kunden gibt daher Auskunft über die tatsächliche Inlandstätigkeit der Unternehmenskunden, die das CRM-SaaS der Beteiligten zu 2. nutzen, und damit mittelbar auch über die Inlandstätigkeit der Beteiligten zu 2. selbst. Anders als die Beteiligte zu 1. es darstellt, geht es dabei nicht um die Anzahl der Endkunden, die insgesamt von den Unternehmenskunden „bedient werden“²⁸, sondern nur um die Anzahl der Kunden, für die das CRM-SaaS genutzt wird und der im System tatsächlich hinterlegten Datensätze.

- (36) Es ist daher auch unmaßgeblich, ob die Server, auf denen das CRM-System und die Datenverarbeitung betrieben wird, in Deutschland stehen oder anderswo. Gleiches gilt für die Frage, ob über das Kustomer-System Originaldaten oder lediglich Kopien der Datensätze verarbeitet werden, wer also primärer Host der über das Kustomer-System verarbeiteten Daten ist oder ob die Daten auch mit anderen CRM-Programmen oder -Services und von anderen Anbietern verarbeitet werden können.²⁹ Auch ist eine Vertriebsstruktur vor Ort nicht maßgeblich dafür, ob ein Inlandsbezug gegeben ist oder nicht.³⁰ Vielmehr erfolgt der Vertrieb von Produkten wie web- oder cloudbasierten Diensten (hier: CRM-Produkten) gerade online und ohne physische Vertriebssteams im jeweiligen Zielland der Absatzbemühungen. Dies ist möglich, da für die Anwendung der Dienste keine physischen Schnittstellen vor Ort geschaffen werden müssen, die einen entsprechenden Vertriebs- und TechniksUPPORT am Sitz der Kunden erforderten. Die Charakteristik der Produkte spiegelt sich u.a. auch darin wider, dass mit zentralem Support gearbeitet werden kann. Insofern ist der Aufbau einer inländische Kunden umfassenden Vertriebsstruktur ausreichend. Denn die vorliegende Technologie macht eine physische Vertriebsstruktur überflüssig, erzielt gleichwohl aber dieser gleichzusetzende wirtschaftliche Effekte im Inland.

²⁷ [...]

²⁸ [...]

²⁹ [...]

³⁰ [...]

b) Erheblichkeit

- (37) Die Inlandstätigkeit der Beteiligten zu 2. ist mit Blick auf das auch aus Sicht der Beteiligten zu 1. festzustellende wirtschaftliche und wettbewerbliche Potential des Unternehmens erheblich.
- (38) Mit dem Merkmal der erheblichen Inlandstätigkeit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach ein Staat nur dann die Zuständigkeit für eine fusionskontrollrechtliche Prüfung für sich beanspruchen sollte, wenn die Fusion einen hinreichenden lokalen Bezug („local nexus“) aufweist.³¹ Es konkretisiert damit die in § 185 Abs. 2 GWB geregelte Inlandsauswirkung, die für eine Anwendbarkeit des Ersten bis Dritten Teils des Gesetzes, zu denen die Fusionskontrolle gehört, erforderlich ist. An die erforderliche Spürbarkeit der Inlandswirkung sind jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht keine hohen Anforderungen zu stellen.³² Das zusätzliche Kriterium der Erheblichkeit der Inlandstätigkeit nimmt vielmehr nur marginale Tätigkeiten aus.
- (39) Mit Blick auf die Regelung der 2. Inlandsumsatzschwelle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB sowie nach dem Zweck des § 35 Abs. 1a GWB soll die Norm dabei nur diejenigen Fälle der erheblichen Inlandstätigkeit erfassen, die bislang deshalb nicht der Fusionskontrolle unterlagen, weil das Zielunternehmen noch keine nennenswerten Umsätze im Inland erzielt, es jedoch dennoch ein hohes wirtschaftliches und wettbewerbliches Potenzial aufweist, das von den erzielten Umsätzen nicht reflektiert wird. Dies kann etwa deshalb der Fall sein, weil das Produkt der Zielgesellschaft noch nicht marktreif ist oder weil es für den Erwerber nicht wegen seines Umsatzpotenzials, sondern aus anderen Gründen interessant ist.³³
- (40) In diesem Sinne spiegeln die gegenwärtigen Umsätze das wettbewerbliche Potential der Beteiligten zu 2. aus Sicht der Beteiligten zu 1. nicht hinreichend wider (hierzu aa)). Die Anzahl der gegenwärtig im CRM-System der Beteiligten zu 2. hinterlegten Daten deutscher Endkunden bilden eine geeignete Messgröße für die Erheblichkeit der datenbezogenen Inlandstätigkeit (hierzu bb)).

aa) Umsätze keine hinreichende Messgröße

- (41) Die gegenwärtigen geringen Umsätze spiegeln das wirtschaftliche und wettbewerbliche Potential der Beteiligten zu 2. aus Sicht der Beteiligten zu 1. nicht hinreichend wider, da das

³¹ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 74.

³² Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 75.

³³ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 71, 75; Bundeskartellamt/Bundswettbewerbsbehörde, Leitfaden, Rn. 81.

Interesse der Erwerberin nach den Ermittlungen über das Umsatzpotenzial der Beteiligten zu 2. hinausgeht. Es müssen daher alternative Indikatoren für die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit herangezogen werden.

- (42) Dieses ergibt sich zunächst aus der erheblichen Diskrepanz zwischen dem Kaufpreis von [> 400] Mio. Euro und dem von der Beteiligten zu 2. erzielten weltweiten Umsatz in Höhe von [...] Euro. Der Umsatzmultiplikator, also das Verhältnis des Kaufpreises zum Umsatz, liegt damit bei einem Wert von ungefähr [...]. Branchenüblich sind Umsatzmultiplikatoren im einstelligen Bereich.³⁴ [...] ³⁵ [...]. ³⁶ Denn auch in der Studie „The 100x ARR Multiple“, [...], wird betont, dass besonders hohe Multiplikatoren auch bei SaaS-Unternehmen eher die Ausnahme als die Regel sind, was sich aus den Viertelwerten der Datenreihe (sog. Quartile)³⁷ und dem 75-Prozentrang (Perzentil)³⁸ der für die Studie herangezogenen Multiplikatoren ergibt. Denn drei Viertel der herangezogenen Multiplikatoren lagen unter dem Wert von 26 (75 %-Perzentil) und die Hälfte der Multiplikatoren lag unter dem Wert von 17 (Median bzw. 50 %-Perzentil).³⁹
- (43) Diese Disproportionalität zwischen dem Umsatz der Beteiligten zu 2., der zunächst eine fehlende oder geringe Marktbedeutung vermuten lässt, und dem gleichwohl auffällig hohen Kaufpreis spricht bereits dafür, dass der Zusammenschluss aus Sicht der Erwerberin eine hohe wirtschaftliche und wettbewerbliche Relevanz besitzt. [...].⁴⁰
- (44) Der Markt für CRM-Software befindet sich im Übrigen noch in einer Wachstumsphase. Nach einer Gartner-Marktstudie ist bis 2025 mit einem erheblichen Wachstum zu rechnen. Der unumstrittene Wachstumstreiber sind dabei mit mehr als 70% die SaaS-Angebote.⁴¹ Dieses zeigt, dass die Tätigkeit der Beteiligten zu 2. zwar in einem grundsätzlich etablierten entgeltlichen Marktumfeld – dem der CRM-Software – erfolgt. Das SaaS-Angebot fungiert jedoch gerade als Innovationstreiber, dessen Umsatzpotenzial insbesondere auch bei den mittleren

³⁴ NIMBO hat für November 2021 einen Umsatzmultiplikator für IT/Software von 0,9-1,2 ermittelt (vgl. <https://www.nimbo.net/Multiples/>). Wollny WP hat für September 2021 einen Umsatzmultiplikator für Software/Services von 4,2 ermittelt (https://www.wollnywp-unternehmensbewertung.de/wp-content/uploads/Europa%CC%88ische_Branchenmultiples.pdf).

³⁵ [...].

³⁶ [...].

³⁷ Quartile teilen eine in der Größe steigend sortierte Datenreihe von Beobachtungen in vier gleich große Gruppen ein.

³⁸ Das Perzentil bzw. der Prozentrang ist der Prozentsatz der Werte einer Datenreihe, die kleiner oder gleich einem bestimmten Wert sind.

³⁹ Vgl. <https://tomtunguz.com/100x-arr/> : „The quartile distribution of multiples tells a different story. The 75th percentile multiple is 26x ARR and the median is 17x.“

⁴⁰ [...].

⁴¹ Vgl. <https://www.crm-tech.world/software-auswahl/wie-entwickeln-sich-der-crm-markt/#1.>)

Unternehmenskunden, die die Beteiligte zu 2. anspricht, noch nicht ausgeschöpft ist und dessen Umsatzgrößen noch kein hinreichendes Maß für die wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung der Anbieter bieten.

- (45) Darüber hinaus können die bei der Tätigkeit von der Beteiligten zu 2. anfallenden und zu verarbeitenden Datensätze der Endkunden der Lizenznehmer sowie der Zugang zu den diese kontrollierenden Unternehmenskunden als ein bedeutender Wert des Unternehmens angesehen werden. An diesem Asset hat die Erwerberin ein zusätzliches relevantes Interesse außerhalb des Umsatzpotentials der Beteiligten zu 2. Denn die im System der Beteiligten zu 2. hinterlegten und hinterlegbaren personenbezogenen Daten haben erhebliche Bedeutung für die Tätigkeit der Erwerberin auf dem Markt für Online-Werbung, auf dem der mögliche Personalisierungsgrad der Werbung wettbewerblich eine wesentliche Rolle spielt. Ferner sind die Unternehmenskunden, die auf der Grundlage der vertraglichen Auftragsverarbeitung über die Verwendungsmöglichkeiten der Daten durch die Beteiligte zu 2. entscheiden können, aktuelle oder potenzielle Werbekunden der Erwerberin. [...].⁴²
- (46) Gegen diese über die in Umsatzgrößen gespiegelte hinausgehende wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung der Beteiligten zu 2. aus Sicht der Beteiligten zu 1 sprechen auch die [...] künftigen Umsätze.⁴³ Der Hinweis auf [...] Umsätze zeugt vor dem Hintergrund des hohen Transaktionswertes im Umkehrschluss gerade davon, dass die Bedeutung der Beteiligten zu 2 aus Sicht der Beteiligten zu 1 eben nicht aus den erzielbaren Umsätzen von Kunden sondern aus anderen Gründen resultiert und andere Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit benötigt.
- (47) Schließlich hat die Erwerberin zur Bedeutung des Zusammenschlussvorhabens vorgetragen, dass primärer Beweggrund für die Transaktion die verstärkte Nutzung von Messaging-Kanälen für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Kunden (*business to customer*, "B2C") sei. [...].⁴⁴ Hiergegen spricht auch nicht, dass die Beteiligte zu 1. nunmehr vorbringt, dass der Austausch zwischen den Unternehmenskunden der Beteiligten zu 2. und ihren Endkunden u.U. auch über Kanäle erfolgen kann, die nicht von der Beteiligten zu 2. unterstützt werden.⁴⁵ Denn ein relevanter Nutzen und Informationsgewinn folgt bereits aus der Nutzung des Service für die Zusammenführung der Kommunikation über die unterstützten Kanäle.

⁴² [...].

⁴³ [...].

⁴⁴ [...].

⁴⁵ [...].

- (48) Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass hiermit die vom Erwerber erzielbaren Synergien zugrunde gelegt würden und dieses mit dem Wortlaut der Norm in § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB nicht vereinbar sei.⁴⁶ Es entspricht im Gegenteil gerade dem Sinn und Zweck der Norm, die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit des Zielunternehmens im Hinblick auf ihr wirtschaftliches und wettbewerbliches Potenzial auch aus der Sicht des Erwerbers zu bewerten. Dieses ergibt sich daraus, dass die Norm gerade an der Diskrepanz zwischen den geringen Umsätzen des Ziels und einem auffällig hohen Kaufpreis ansetzt.⁴⁷ Die Regierungsbegründung zu § 35 Abs. 1a GWB erklärt hierzu ausdrücklich, dass diese Disproportionalität zwischen fehlendem oder geringem Umsatz, der zunächst eine fehlende oder geringe Marktbedeutung vermuten lasse, und dem gleichwohl auffällig hohem Kaufpreis dafür spreche, dass der Zusammenschluss *aus Sicht des Erwerbers* durchaus eine wirtschaftliche und wettbewerbliche Relevanz besitze.⁴⁸ Der Gesetzgeber befürchtete dabei gerade, dass sich derartige Fälle mit den kumulativen Umsatzschwellen der Aufgreifkriterien des § 35 Absatz 1 selbst dann nicht erfassen ließen, wenn sich der Erwerb erheblich *auf die Marktposition des Erwerbers* auswirke. Ein entsprechender Erwerb bliebe auch dann kontrollfrei, wenn der Erwerber ein Weltmarktführer mit Milliardenumsätzen wäre.⁴⁹
- (49) Zu Unrecht meint die Beteiligte zu 1., dass die Sicht der Erwerberin bei der Prüfung der Erheblichkeit der Inlandstätigkeit keine Rolle spiele, diese sich vielmehr ausschließlich im Kaufpreis widerspiegeln soll.⁵⁰ Sie verkennt, dass die Prüfung der Erheblichkeit der Inlandstätigkeit nach den Gesetzesmaterialien eindeutig die Frage einschließt, ob der Umsatz das wirtschaftliche Potential des Zielunternehmens aus Sicht der Erwerberin reflektiert oder vielmehr ein anderes Interesse der Erwerberin an dem Unternehmen besteht, für das eine *aktuell* bereits erhebliche Inlandstätigkeit des Zielunternehmens anhand anderer Messgrößen als des Umsatzes feststellbar ist. Daher kann auch nicht eingewendet werden, dass der Erheblichkeitsprüfung hierdurch eine zukünftige Tätigkeit des Zielunternehmens oder gar der Erwerberin zugrunde gelegt würde.⁵¹ Vielmehr wird die gegenwärtige Tätigkeit der Beteiligten zu 2., die einen Zugang zu den Kundendaten von aktuellen oder potenziellen Werbekunden gewährt, auf ihre Erheblichkeit im Inland geprüft, weil hierin aus Sicht der Erwerberin ein wirtschaftliches und wettbewerbliches Potenzial des Zielunternehmens liegt, das mit dem Umsatz nicht hinreichend reflektiert wird.

⁴⁶ [...].

⁴⁷ Vgl. auch Leitfaden, Rn. 81.

⁴⁸ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 71 f.

⁴⁹ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 72

⁵⁰ [...].

⁵¹ [...].

- (50) Angesichts der Tätigkeiten von Facebook auf dem nationalen Markt für soziale Netzwerke⁵² sowie auf einem nationalen Markt für nicht-suchgebundene Online-Werbung insbesondere bei einer möglichen Beschränkung des Marktes auf Social-Media-Werbung sowie auf einem möglichen Markt für die Bereitstellung von Kommunikations-Schnittstellen⁵³ kommt eine erhebliche Auswirkung auf die Marktposition der Erwerberin als Weltmarktführerin im Bereich der sozialen Medien und der Messenger-Dienste mit inländischen Milliardenumsätzen im vorliegenden Fall gerade in Betracht. Nach dem in den Gesetzesmaterialien formulierten Sinn und Zweck der des § 35 Abs. 1a GWB geht es daher insbesondere auch um die Erfassung der hier vorliegenden Konstellation. Der Wortlaut der Norm steht dem nicht entgegen, da die gegenwärtige Inlandstätigkeit des Zielunternehmens einschließlich der Datenverarbeitung für diese Bewertung entscheidend herangezogen wird.
- (51) Hierin liegt schließlich auch keine unzulässige Vermischung der formellen und materiellen Fusionskontrolle, wie die Beteiligte zu 1. meint.⁵⁴ Denn es kommt für die Frage, ob das wettbewerbliche Potenzial der gegenwärtigen Inlandstätigkeit anhand einer alternativen Größe zu messen ist, nicht darauf an, ob wettbewerbliche Bedenken gegen den Zusammenschluss bestehen könnten. Die Beteiligte zu 1. bezieht sich insoweit auch auf Ausführungen im Anhörungsschreiben der Beschlussabteilung, die sich auf die Feststellungsbefugnis bezieht (unten Rn. 76) und nicht auf die Transaktionswertschwelle.⁵⁵

bb) Anzahl der Datensätze von deutschen Endkunden als geeignete Messgröße

- (52) Da mit Blick auf das über das Umsatzpotenzial hinausgehende Interesse der Erwerberin der Umsatz das wettbewerbliche Potenzial der gegenwärtigen Inlandstätigkeit der Erwerberin nicht reflektiert, ist es vorliegend angezeigt, die Inlandstätigkeit überwiegend an anderen Indikatoren als dem Umsatz zu messen. Dabei ist es aus Sicht der Beschlussabteilung angemessen, für die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit auf die Anzahl der Datensätze deutscher Endkunden, die bereits gegenwärtig im System der Beteiligten zu 2. hinterlegt sind, abzustellen.
- (53) Denn wie dargestellt gehört zum Angebot des CRM-Dienstes die Verarbeitung personenbezogener Daten, die explizit Gegenstand des mit den Unternehmenskunden abgeschlossenen

⁵² Vgl. BKartA, B6-22/16, Beschluss vom 6.2.2019, Rn. 165 ff. abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8

⁵³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen der Kommission zu ihrem Art. 6 Abs. 1 c) FKVO-Beschluss in https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_4021

⁵⁴ [...]

⁵⁵ [...]

vorformulierten Lizenzvertrags⁵⁶ ist, der auf den vorformulierten Vertrag über die Auftragsverarbeitung⁵⁷ verweist. Da [...] und der Zugang zu den Unternehmenskunden eine erhebliche Bedeutung für die Tätigkeit der Erwerberin auf dem nationalen Markt für (nicht-suchgebundene) Online-Werbung haben, kann die Anzahl der im System der Beteiligten zu 2. gegenwärtig hinterlegten Datensätze deutscher Endkunden der Unternehmen dieses Interesse der Erwerberin sinnvoll abbilden.

- (54) Allein auf die Anzahl der inländischen Unternehmenskunden der Beteiligten zu 2. abzustellen, würde vor diesem Hintergrund mangels Aussagekraft der aktuellen Umsätze der Beteiligten zu 2. hinsichtlich des wirtschaftlichen und wettbewerblichen Potentials fehlerhaft sein. Denn ohne die Berücksichtigung der von den Unternehmenskunden hinterlegten Datensätze inländischer Endkunden wäre keine zuverlässige Aussage über das jeweilige wirtschaftliche und wettbewerbliche Gewicht der einzelnen Kundenbeziehungen zwischen der Beteiligten zu 2. und seinen Unternehmenskunden möglich.
- (55) Die Beschlussabteilung hat mit Auskunftsbefehl vom 27. September 2021 die [...] deutschen Unternehmenskunden der Beteiligten zu 2. sowie – durch informelle E-Mail-Anfragen vom 24. September 2021 – einen Teil der außerhalb von Deutschland tätigen Unternehmenskunden nach den im System hinterlegten deutschen Datensätzen befragt. Die Befragung ergab, dass allein die in Deutschland sitzenden Unternehmenskunden bereits gegenwärtig mehr als [...] deutsche Endkunden mit dem CRM-System der Beteiligten zu 2. verwalten.⁵⁸ Hinzu kommt eine Anzahl von außerhalb von Deutschland sitzenden Unternehmen, zu denen etwa auch [...] mit einer nicht unerheblichen Anzahl von deutschen Endkunden gehören.⁵⁹ Entgegen der Behauptung der Beteiligten zu 2. hat die Beschlussabteilung mit der genannten – um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Zahl – daher gerade nicht alle von den Unternehmenskunden bedienten deutschen Endkunden berücksichtigt, sondern nur die Anzahl der Endkunden, deren Daten gegenwärtig tatsächlich im System hinterlegt sind.
- (56) Die Berücksichtigung der tatsächlich hinterlegten Datensätze verstößt auch nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze, wie die Beteiligte zu 1. meint.⁶⁰ Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die Zusammenschlussbeteiligten nicht in der Lage sein sollen, diese Zahl

⁵⁶ Vgl. <https://www.kustomer.com/legal/terms/>

⁵⁷ Vgl. <https://www.kustomer.com/compliance/dpa/>

⁵⁸ [...]

⁵⁹ Die genaue Anzahl der Endkunden der Unternehmenskunden werden als Geschäftsgeheimnis behandelt.

⁶⁰ [...]

zuverlässig festzustellen. Die Beteiligte zu 1. verweist insoweit auf Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der im System der Beteiligten zu 2. gespeicherten Kundendaten.⁶¹ Dieser Vortrag steht jedoch nicht im Einklang mit der eigenen Datenerklärung und den mit ihren Unternehmenskunden abgeschlossenen Vereinbarungen der Beteiligten zu 2. Denn die Beteiligte zu 2. erklärt ausdrücklich, dass die im System gesammelten Daten auch für interne Zwecke genutzt werden, die mit dem Betrieb des Systems zusammenhängen wie u.a. dann, wenn die Beteiligte zu 2. es für notwendig oder angemessen hält, um im Einklang mit anwendbarem Recht zu handeln oder den eigenen Service zu verbessern, wofür auch aggregierte und de-identifizierte Daten genutzt werden.⁶² Da für die Frage, wie viele deutsche Endkunden im System hinterlegt sind, aggregierte oder de-identifizierte Daten völlig ausreichend sind und die Erfassung dieser Daten zu Zwecken der Erfüllung einer gesetzlichen Anmeldepflicht erfolgen würde, sind Beschränkungen schon nach den gegenwärtigen Vereinbarungen und Datenverwendungspraxis nicht ersichtlich. Dass diese Daten – etwa mit den bei einer Kommunikation verwendeten IP-Adressen – im System vorhanden sind, bestreiten auch die Beteiligten nicht.

- (57) Mit Datensätzen zu deutschen Endkunden [...] ist aus Sicht der Beschlussabteilung die Erheblichkeitsschwelle ohne Weiteres überschritten.⁶³ Denn als Konkretisierung der Inlandsauswirkungen sind an das Merkmal der Erheblichkeit keine hohen Anforderungen zu stellen und nur marginale Tätigkeiten auszuschließen. Soweit die Beteiligte zu 1. meint, dass auch nach der Gesetzesbegründung höhere Anforderungen an die Erheblichkeit zu stellen und nicht nur marginale Tätigkeiten auszuschließen seien⁶⁴, trifft dies nicht zu. Vielmehr führt die Gesetzesbegründung wörtlich aus:

„Das zusätzliche Kriterium der Erheblichkeit der Inlandstätigkeit nimmt marginale Tätigkeiten aus. Die Bemessung der Aktivität in Deutschland und die dafür maßgeblichen, aussagekräftigen Kriterien und Faktoren variieren zwangsläufig beispielsweise je nach Branche oder Marktreife. Eine gesetzliche Fixierung oder Festsetzung absoluter quantitativer Grenzwerte wäre daher nicht sachgerecht.“⁶⁵ (Hervorhebung nur hier)

⁶¹ [...].

⁶² Vgl. <https://www.kustomer.com/privacy/statement/>

⁶³ Vgl. das Beispiel in der Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 75, in dem auf 1 Mio. Nutzer einer App abgestellt wird.

⁶⁴ [...].

⁶⁵ Regierungsbegründung zur 9. GWB-Novelle, BT-Dr. 18/10207, S. 75

- (58) Mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Daten kann angesichts der gegenwärtig bereits im System der Beteiligten zu 2. hinterlegten Anzahl deutscher Kundendatensätze von Marginalität keine Rede sein.
- (59) Schließlich kann die Beteiligte zu 1. gegen die Auslegung der Transaktionswertschwelle durch die Beschlussabteilung nicht einwenden, dass hiermit das „One-Stop-Shop-Prinzip“ des Art. 22 FKVO untergraben würde.⁶⁶ Dieser Einwand erstaunt schon deshalb, weil es nach Art. 22 FKVO im Ermessen des Mitgliedstaats steht, ob er für einen seiner Jurisdiktion unterliegenden Fusionsfall einen Verweisungsantrag stellt oder sich einer Verweisung anschließt. Keineswegs hat Art. 22 FKVO irgendeinen Einfluss auf die Rechtsauslegung nationaler Vorschriften oder gar die Pflicht des Bundeskartellamts, eine restriktive Auslegung der Transaktionswertschwelle vorzunehmen. In der Praxis stellt die Bundesrepublik Deutschland nur dann einen Verweisungsantrag nach Art. 22 FKVO oder schließt sich einem solchen an, wenn der Fall auch in Deutschland anmeldepflichtig ist. Unabhängig davon hat die Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Fall ihr Ermessen innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden 15-tägigen Frist dahingehend ausgeübt, sich dem Verweisungsantrag der österreichischen BWB, mit der sich die Beteiligte zu 1. zuvor in Verbindung gesetzt hat, nicht anzuschließen. Viele andere Mitgliedstaaten haben sich der Verweisung des Falles ebenfalls nicht angeschlossen. Einen zwingenden „One-Stop-Shop“, der untergraben werden könnte, sieht Art. 22 FKVO ersichtlich nicht vor und kann auch durch die Mitteilung der EU-Kommission zu dieser Vorschrift nicht begründet werden.

II. Feststellungstenor

- (60) Das Bundeskartellamt kann in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens nach dem mit den §§ 35, 39 GWB verfolgten Zweck der präventiven Fusionskontrolle eine Feststellungsentscheidung hinsichtlich der Anmeldepflicht als Vorbescheid treffen.
- (61) Für einen solchen feststellenden Verwaltungsakt bieten §§ 35, 39 GWB eine Ermächtigungsgrundlage (hierzu 1.). Es entspricht im vorliegenden Falle der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens der Behörde, die Zusammenschlussbeteiligten durch feststellenden Verwaltungsakt auf das Eingreifen der gesetzlichen Anmeldepflicht für das Zusammenschlussvorhaben hinzuweisen (hierzu 2.).

⁶⁶ [...]

1. Ermächtigungsgrundlage

- (62) Die Regelungen über die Anmeldepflicht von Zusammenschlüssen nach §§ 35, 39 GWB geben eine Rechtsgrundlage für einen feststellenden Verwaltungsakt, da die Zusammenschlussbeteiligten als nach § 39 Abs. 2 GWB Verpflichtete zu Unrecht den Zusammenschluss nicht für anmeldepflichtig halten und eine Anmeldung des Zusammenschlusses ablehnen.⁶⁷
- (63) Dem steht nicht entgegen, dass die Feststellungsbefugnis in den betroffenen Regelungen nicht ausdrücklich genannt wird. Es entspricht vielmehr der ständigen höchstrichterlichen Verwaltungsrechtsprechung, dass sich eine solche Ermächtigungsgrundlage nicht ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben muss, sondern diesem durch Auslegung zu entnehmen sein kann.⁶⁸ Dieses gilt insbesondere und gerade auch für die Feststellung eines streitigen Genehmigungserfordernisses.⁶⁹
- (64) Aus dem Zweck der Regelung über die materielle Fusionskontrolle als Genehmigungsverfahren (§§ 36, 40 Abs. 2 GWB) und ihrem Zusammenhang mit den formellen Regelungen in §§ 35, 37-39 GWB ergibt sich in den Fällen, in denen die Zusammenschlussbeteiligten den Zusammenschluss als nicht anmeldepflichtig ansehen, das Bundeskartellamt ihn dagegen für anmeldepflichtig hält, dass die Vorschriften nicht nur die Grundlage für die Freigabe oder Untersagung eines angemeldeten Zusammenschlusses bieten, sondern auch für die Feststellung, ob der Genehmigungstatbestand erfüllt ist oder nicht. Dies erfasst auch die Anmeldepflicht des Zusammenschlusses.
- (65) Gemäß § 39 GWB ist ein Zusammenschluss bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35 und 37 GWB beim Bundeskartellamt von den Zusammenschlussbeteiligten unter Angabe bestimmter Daten vor dem Vollzug anzumelden. Die formellen Fusionskontrollvorschriften ermächtigen daher entsprechend ihrem Sinn, eine wirksame *präventive* Fusionskontrolle zu ermöglichen, das Bundeskartellamt dazu, durch Verwaltungsakt das Bestehen der Anmeldepflicht nach § 39 Abs. 1 GWB festzustellen, wenn die Anmeldepflichtigen nach § 39 Abs. 2

⁶⁷ [...].

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 24.10.2002, 7 C 9/02, BVerwGE 117, 133-137, Rn. 10; BVerwG, Urteil vom 22.10.2003, 6 C 23/02, BVerwGE 119, 123-137, Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 29.11.1985, 8 C 105/83, BVerwGE 72, 265-269, Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990, 1 B 131/90, Rn. 5 f., juris; BVerwG, Beschluss vom 02.07.1991, 1 B 64/91, Rn. 3, juris; OVG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 01.12.1999, 4 B 127/99, Rn. 3, juris; VGH Kassel, Urteil vom 19.09.1991, 6 UE 2588/89, Rn. 35, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 22.12.1992, 9 S 2018/91, Rn. 15, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 09.09.1992, 5 S 3088/90, Rn. 24, juris; VGH München, Urteil vom 06.12.2001, 22 B 01.1029, Rn. 13, juris; VG Sigmaringen, Beschluss vom 29.04.2008, 1 K 411/08, Rn. 20, juris; OVG Weimar, Beschluss vom 16.11.2001, 4 EO 221/96, Rn. 50, juris; VGH München, Urteil vom 02.06.1999, 19 B 94.2154.

⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131/90 – Rn. 6 (juris); BVerwG, Beschluss vom 02.07.1991, 1 B 64/91, Rn. 4 (juris); BVerwGE 117, 133-137, Rn. 10.

GWB dem Gesetzesbefehl nicht von sich aus nachkommen.⁷⁰ Auch die materiellen Fusionskontrollvorschriften der §§ 36, 40 Abs. 2 GWB dienen dem Zweck wirksamer präventiver Fusionskontrolle.

- (66) Das Bundeskartellamt kann den Zusammenschlussbeteiligten zwar nicht durch Verwaltungsakt aufgeben, den Zusammenschluss anzumelden. Es wäre mit dem Sinn eines gesetzlich statuierten Antragsverfahrens, wie es auch das Fusionsverfahren darstellt⁷¹, nicht vereinbar, den Antrag durch Verwaltungsakt zu erzwingen.⁷² Es entspricht jedoch dem Präventivzweck der Fusionskontrolle, wenn das Bundeskartellamt die strittige Anmeldepflicht durch Verwaltungsakt feststellt, so dass sich die Zusammenschlussbeteiligten vor Vollzug des mit Investitionen verbundenen Zusammenschlusses sowie mit Blick auf die zivilrechtliche Unwirksamkeit von Vollzugshandlungen bei Verstoß gegen das Vollzugsverbots in Deutschland hierauf einstellen können, indem sie ihr Vorhaben aufgeben, eine Anmeldung einreichen oder den Rechtsweg beschreiten.⁷³
- (67) Die gegenteilige Ansicht der Beteiligten würde dazu führen, dass das Bundeskartellamt auf eine nachträgliche Entflechtung oder ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot verwiesen würde und der Zweck der präventiven Fusionskontrolle durch schlichte Verweigerung der Anmeldung vereitelt werden könnte. Die Beteiligten meinen im vorliegenden Fall sogar, dass noch nicht einmal die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorab durch verbindlichen Auskunftsbefehl auf der Grundlage des § 59 GWB ermittelt werden dürfen, sondern auch dieses in einem nachträglichen Verfahren zu erfolgen habe.⁷⁴ Diese trüge sowohl dem mit der Anmeldepflicht verfolgten Zweck der präventiven Kontrolle als auch den objektiven Interessen der Zusammenschlussbeteiligten z.B. an der zivilrechtlichen Wirksamkeit ihrer Vollzugsrechtsgeschäfte nicht angemessen Rechnung.
- (68) Dass die Beteiligten hier ein subjektives Interesse der Zusammenschlussbeteiligten an einer vorherigen Feststellung bestreiten, kann dem nicht entgegenstehen.⁷⁵ Dies wird wiederum nur mit der nach ihrer Rechtsansicht offensichtlichen Genehmigungsfreiheit des Zusammenschlusses nach einer neuen, bisher gerichtlich durch keine einzige Entscheidung ausgefüll-

⁷⁰ BVerwGE 78, 6, 7 f.; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131/90, Rn. 6 (juris) zu § 34c GewO.

⁷¹ BGH, Beschluss vom 14.10.2008 – KVR 30/08, WuW/E DE-R 2507, 2509 f. – *Faber/Basalt*.

⁷² BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131/90, Rn. 6 (juris) mwN.

⁷³ So auch BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131/90, Rn. 6 (juris).

⁷⁴ [...]

⁷⁵ [...]

ten Rechtsnorm begründet. Der Einwand richtet sich damit nur gegen den Inhalt der beabsichtigten Entscheidung, nicht gegen die objektive Nützlichkeit der Klärung der strittigen Anmeldepflicht vor Vollzug des Zusammenschlusses auch für die Beteiligten.

- (69) Entgegen der Ansicht der Beteiligten⁷⁶ kann vorliegend in jeder Hinsicht auf die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts zurückgegriffen werden.
- (70) So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem grundlegenden Beschluss zur Genehmigungspflicht eines stehenden Gewerbes nach der GewO entschieden, dass die Vorschrift über die Genehmigungsbedürftigkeit der Vermittlungs- und Nachweistätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO zugleich die gesetzliche Grundlage für einen feststellenden Verwaltungsakt des Inhalts biete, dass eine konkrete Tätigkeit genehmigungsbedürftig ist.⁷⁷ Schon der Umstand, dass die Regelung des Genehmigungsverfahrens in der Gewerbeordnung (§§ 30 ff.) sehr knapp ist, spreche dafür. Das Gericht hat ferner ganz maßgeblich aus dem Zweck der Regelung über das Genehmigungsverfahren des § 34c GewO und ihrem Zusammenhang mit den Regelungen (vorherigen) Anzeigepflicht unter Angabe bestimmter Daten in §§ 14, 15 GewO hergeleitet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermächtigt die Regelung der Anzeigepflicht entsprechend ihrem Sinn, eine wirksame Gewerbeüberwachung zu ermöglichen, die Behörde dazu, durch Verwaltungsakt das Bestehen der Anzeigepflicht festzustellen.⁷⁸ Auch die Genehmigungsvorschrift des § 34c GewO diene dem Zweck wirksamer – und zwar präventiver – Gewerbeüberwachung.
- (71) Ebenso entschied das Bundesverwaltungsgericht in einem weiteren Fall zur Erlaubnisbedürftigkeit von Heimen für ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige⁷⁹, dass die Erlaubnisvorschrift des § 6 HeimG a.F. im Zusammenhang mit den §§ 7 und 20 HeimG a.F. „nicht nur die Grundlage für die Erteilung und Versagung einer beantragten Erlaubnis enthält, sondern auch für die Feststellung, ob der Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder nicht“.⁸⁰ Auch hier wurde über die Gegenüberstellung einer Anzeigepflicht (nach § 7 HeimG a.F. musste die Aufnahme des Betriebes eines Heimes angezeigt werden), zu deren Erfüllung durch Verwaltungsakt aufgefordert werden durfte, mit dem Genehmigungserfordernis des § 6 HeimG a.F. darauf geschlossen, dass zur Antragstellung durch Verwaltungsakt aufgefordert werden könne und dafür deren Erforderlichkeit nach dem Zweck der Vorschrift, eine

⁷⁶ [...]

⁷⁷ BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 1990 – 1 B 131/90 – Leitsatz

⁷⁸ BVerwGE 78, 6, 7 f.; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131/90, Rn. 6 (juris).

⁷⁹ § 1 Abs. 1 HeimG.

⁸⁰ BVerwG, Beschluss vom 02.07.1991, 1 B 64/91, Rn. 4, juris; ebenso zu § 6 HeimG a.F. OVG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 01.12.1999, 4 B 127/99, Rn. 3, juris.

wirksame präventive Kontrolle zu ermöglichen, festgestellt werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht begründet dies im Weiteren mit ähnlichen Erwägungen wie in der zuvor genannten Entscheidung zu § 34c GewO, nämlich dass ansonsten nur eine nachträgliche Durchsetzung durch Einstellungsverfügung oder Bußgeldverfahren möglich wäre, wobei selbst nachträglich verwaltungsmäßige Konsequenzen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht immer möglich wären. Daher widerspräche es sowohl dem „mit der Erlaubnisvorschrift verfolgten Zweck der wirksamen Kontrolle“ als auch dem Interesse des Betreibers der Einrichtung, „wenn man in § 6 HeimG nur die Rechtsgrundlage für eine Entscheidung über einen Erlaubnisantrag, nicht aber auch die Ermächtigung zur Feststellung einer vom Träger der Einrichtung geleugneten Erlaubnispflichtigkeit der Einrichtung erblickte.“⁸¹

- (72) Auf diese Rechtsprechung wird in diversen weiteren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts⁸² sowie in der Rechtsprechung der OVGs⁸³ Bezug genommen.
- (73) Nicht zutreffend ist daher die Ansicht der Beteiligten, wonach es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gebe, nach dem die Befugnis einer Behörde zur Erteilung einer erforderlichen Genehmigung notwendigerweise die Befugnis einschließt, einen Feststellungsbescheid zum Bestehen einer Genehmigungspflicht zu erlassen.⁸⁴ Dieses gilt vielmehr immer dann, wenn – wie im Fall der Fusionskontrolle – mit den Genehmigungsvorschriften ein präventiver Kontrollzweck verfolgt wird und die Verpflichteten die Genehmigungspflicht bestreiten und dem Gesetz nicht Folge leisten wollen.
- (74) Die Beteiligten können auch nicht darauf verweisen, dass die Fusionskontrollvorschriften spezifische Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse des Bundeskartellamts vorsehen, zu denen eine Feststellung nicht gehöre. Zu Unrecht meinen sie, das Bundesverwaltungsgericht habe betont, dass die Regelung des Genehmigungsverfahrens in der Gewerbeordnung (§§ 30 ff.) sehr knapp sei.⁸⁵ Maßgeblich war vielmehr insbesondere auch in den folgenden Entscheidungen der präventive Kontrollzweck der Regelungen. Den geregelten Entscheidungsmöglichkeiten des Bundeskartellamtes – die wie bei jeder Genehmigungsbehörde im Wesentlichen in der Untersagung oder der Freigabe mit oder ohne Auflagen sowie in den nachträglichen Beseitigungs- und Sanktionsmöglichkeiten bestehen – ist nicht zu entnehmen, das

⁸¹ BVerwG, Beschluss vom 02.07.1991, 1 B 64/91, Rn. 4, juris.

⁸² BVerwGE 114, 226-231, Rn. 13; BVerwGE 117, 133-137, Rn. 10

⁸³ VGH Mannheim, Urteil vom 22.12.1992, 9 S 2018/91, Rn. 15 (juris); OVG Weimar, Beschluss vom 16.11.2001, 4 EO 221/96, Rn. 50 (juris); OVG Münster, Beschluss vom 24.08.2000, 13 B 112/00, Rn. 3-4 (juris).

⁸⁴ [...].

⁸⁵ [...].

hiermit Befugnisse, die demgegenüber sogar ein milderes Eingriffsmittel darstellen⁸⁶, ausgeschlossen werden sollen.

- (75) Schließlich spricht auch die Fristgebundenheit des Fusionsverfahrens nicht gegen einen fristungebundenen feststellenden Verwaltungsakt zur Feststellung der Anmeldepflicht bei Verweigerung der Anmeldung.⁸⁷ Vielmehr beginnt die Frist nach der gesetzlichen Regelung gerade allein mit der Einreichung einer vollständigen Anmeldung (§ 40 Abs. 1, Abs. 2 GWB). Es trifft daher nicht zu, dass der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt generell ein Fristenregime auferlegt. Vielmehr ist es Aufgabe der Zusammenschlussbeteiligten, die Frist mittels einer vollständigen und zutreffenden Anmeldung auszulösen, sofern sie am Zusammenschlussvorhaben festhalten möchten. Die Frage der Anmeldepflicht wird in der Praxis daher in Zweifelsfällen auch grundsätzlich nicht erst innerhalb des Fristenregimes nach Anmeldung geklärt, sondern in entsprechenden Vorgesprächen und Vorverfahren. Eine solches Vorgespräch haben die Beteiligten hier jedoch nicht gesucht.

2. Ermessen

- (76) Der Erlass eines feststellenden Vorbescheids zur Anmeldepflicht des Zusammenschlussvorhabens steht im Auswahlermessen des Bundeskartellamtes, das die Beschlussabteilung vorliegend pflichtgemäß ausübt.
- (77) Angesichts des grundsätzlich bindenden Charakters der gesetzlichen Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle (§ 36 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1, Abs. 2, § 41 Abs. 3 GWB) kommt die schlichte Hinnahme des gesetzeswidrigen Vollzugs eines Zusammenschlussvorhabens aus Sicht des Bundeskartellamts nicht in Betracht. Unter den verschiedenen behördlichen Reaktionsmöglichkeiten auf den drohenden Vollzug besteht jedoch ein pflichtgemäßes Auswahlermessen der Kartellbehörde, dessen Spektrum vom präventiven Erlass einstweiliger Anordnungen⁸⁸ bis zur repressiven nachträglichen Entflechtung und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionierung reicht.
- (78) Auf dieser Grundlage ist die Feststellung der Anmeldepflicht zur Sicherung der Durchführung des präventiven Fusionskontrollverfahrens sowie des Vollzugsverbotes nach § 41 Abs. 1 GWB noch hinreichend und damit zweckmäßig sowie verhältnismäßig.

⁸⁶ OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2002, 13 A 5293/00, Rn. 5-7 (juris).

⁸⁷ [...].

⁸⁸ BGH, Beschluss vom 17.07.2018 – KVR 64/17, WuW 2018, 632 – *EDEKA/Kaiser's Tengelmann II*.

- (79) Dies gilt zunächst mit Blick auf die gerichtlich nicht geklärte Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen einer Anmeldepflicht nach der Transaktionswertschwelle gemäß § 35 Abs. 1a GWB, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Erheblichkeit der Inlandstätigkeit nach § 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB. Ein feststellender Verwaltungsakt ermöglicht eine auf diese Frage beschränkte und entsprechend zügige gerichtliche Klärung der offenen Rechtsfragen. Die Klärung der hier betroffenen Rechtsfrage würde die Bundesrepublik Deutschland auch in die Lage versetzen, zukünftigen Fälle gemäß Art. 22 FKVO an die Kommission zu verweisen oder sich einem Verweisungsantrag eines anderen Mitgliedstaates anzuschließen.
- (80) Dies entspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie, da ein aufwändiges und langwieriges Fusionsverfahren zunächst bis zur Klärung der Vorfrage vermieden werden kann. Denn – wie sich auch aus der Einleitung der 2. Phase in der Sache durch die Kommission ergibt – spricht viel dafür, dass der Zusammenschluss materiell nicht unerhebliche Probleme aufwirft. Bei Vorliegen der Untersagungsvoraussetzung, ist das Bundeskartellamt zu einer Untersagungsentscheidung gezwungen, denn § 36 GWB sieht eine gebundene Entscheidung vor. Es ist daher von Gesetzes wegen auch zwingend erforderlich, die Anmeldepflicht aufzuklären. Ein feststellender Vorbescheid zur Anmeldepflicht, bevor die erforderlichen aufwändigen materiellen Ermittlungen durch alle betroffenen Marktteilnehmer belastende Auskunftsbefehle in der Sache aufgenommen werden, stellt daher das mildere Mittel dar.
- (81) Das materielle Fusionskontrollverfahren müsste im Übrigen im Interesse des mit Blick auf die mögliche Untersagungsnähe besonders wichtigen Präventivzwecks als Verfahren von Amts wegen geführt werden, da die Beteiligten die Anmeldepflicht bestreiten und daher die Anmeldung verweigern. Ein Verfahren von Amts wegen, das die Kartellbehörde nach § 54 GWB grundsätzlich führen kann, steht dem der Fusionskontrolle innewohnenden Charakter des Antragsverfahren jedoch entgegen und kommt daher nur im Einzelfall in Betracht, etwa wenn die Anmeldung trotz einer feststehenden Anmeldepflicht endgültig verweigert wird oder wenn zu gewärtigen ist, dass die Zusammenschlussbeteiligten vor einer Klärung der Anmeldepflicht bereits erste Vollzugsmaßnahmen treffen. Dafür liegen derzeit jedoch keine zureichenden Anzeichen vor. Der Präventivzweck kann im vorliegenden Fall daher noch mit dem milderen Mittel des feststellenden Verwaltungsakts hinreichend gewahrt werden, so dass die Auswahl der Entscheidungsform auch unter diesem Gesichtspunkt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

C. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist binnen einer mit Zustellung der Verfügung beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerdebegründung ist beim Bundeskartellamt oder dem Beschwerdegericht einzureichen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Topel

Häfele

Gleave